



B e k a n n t m a c h u n g

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)



**Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Rotenburg-Wohlsdorf
Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG
Feststellung des Ergebnisses der UVPG-Vorprüfung gemäß § 9 UVPG**

Für den o.a. Windpark wurde gemäß § 31k BlmSchG eine längstens bis zum 15.04.2023 befristete Abweichung zur Änderung von den in der Genehmigung enthaltenen Regelungen zum Schattenwurf beantragt. Die in § 31k BlmSchG genannten Voraussetzungen liegen vor.

Im Rahmen des Abweichungsverfahrens war auch eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der Auswirkungen, insbesondere der Dauer und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, ist festzustellen, dass durch die enge zeitliche Befristung bis längstens zum 15.04.2023 davon auszugehen ist, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht besteht. Es sind keine besonderen Umstände des Einzelfalls ersichtlich, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die im Rahmen der Prüfung des Abweichungsantrags erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 18.11.2022